

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof Dahlerbrück

der

Ev. Kirchengemeinde Schalksmühle-Dahlerbrück

vom

12.10.2017

Die Ev. Kirchengemeinde Schalksmühle- Dahlerbrück vertreten durch das Presbyterium

erlässt gemäß Artikel 159 Abs. 2 Kirchenordnung i.V.m. § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung - VwO) vom 26. April 2001 und § 10 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Friedhofswesenverordnung – FWVO) vom 18. Dezember 2003 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1

Gebührenpflicht

1. Für die Benutzung des Friedhofes in Dahlerbrück und der Bestattungseinrichtungen, sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
2. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
3. Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
4. Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsverwaltung entstanden sind.

§ 2

Gebührensschuldner

1. Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
2. Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

1. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
2. Die Gebühren werden von der Friedhofsträgerin und/oder im Auftrage der Friedhofsträgerin vom Ev. Kreiskirchenamt Sauerland-Hellweg erhoben. Sie sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist, und an die Ev. Kreiskirchenkasse Lüdenscheid zu bezahlen.

3. Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
4. Die Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren begetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

1. Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht

- | | |
|---|-----------------|
| a) Erdbestattungen von Tot- und Fehlgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre) | 420,00 € |
| b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre) | 785,00 € |
| c) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 25 Jahre) | 525,00 € |

2. Reihengemeinschaftsgrabstätte mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch den Friedhofsträger und (ant.) Grabstele

- | | |
|--|-------------------|
| a) Erdbestattung (Ruhezeit 30 Jahre) | 1.435,00 € |
| b) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 25 Jahre) | 795,00 € |

3. Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht

- | | |
|---|-------------------|
| a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) | 1.305,00 € |
| b) Verlängerungsgebühr für Erdbestattung/Urnenbeisetzung auf Wahlgrabstätten gem. Ziffer 3a) je Grab und Jahr | 43,50 € |

4. Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

- | | |
|--|-------------------|
| a) für Wahlgemeinschaftsgräber auf Feld 11
Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) | 2.090,00 € |
| b) Verlängerungsgebühr für Erdbestattung/Urnenbeisetzung auf Wahlgrabstätten gem. Ziffer 4a) je Grab und Jahr | 69,66 € |
| c) für Wahlgemeinschaftsgräber auf allen anderen Feldern (inkl. Grabplatte)
Erdbestattungen (Nutzungszeit 30 Jahre) | |
| 1 Grab | 2.610,00 € |
| 2 Gräber | 4.820,00 € |

d) Verlängerungsgebühr für Erdbestattung/Urnenbeisetzung auf Wahlgrabstätten gem. Ziffer 4c) je Jahr	
1 Grab	73,66 €
zzgl. Beschriftung für 2. Verstorbenen	230,00 €
2 Gräber	147,33 €
zzgl. Beschriftung für 2. Verstorbenen	230,00 €
e) Urnenbeisetzung im Kolumbarium je Kammer (2 Stellen) (Nutzungszeit 25 Jahre)	3.340,00 €
f) Verlängerungsgebühr für Urnenbeisetzung im Kolumbarium gem. Ziffer 4e) je Kammer und Jahr	76,80 €
zzgl. Beschriftung für 2. Verstorbenen	230,00 €

§ 5 Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten, denen vor Inkrafttreten der Gebührensatzung vom 11.11.1984 Nutzungsrechte erworben haben, wird bis zum Ablauf der Ruhezeit bzw. Nutzungszeit zur Unterhaltung des Friedhofes eine Friedhofsunterhaltungsgebühr von 16,60 € je Grab und Jahr erhoben. Sie wird jährlich erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a. Allgemeine Pflege der Grünanlagen
- b. Instandhaltung und Pflege der Infrastruktur (Wasserstellen, Wege, Plätze und Treppenanlagen)
- c. Energie- und Wasser-/Abwasserkosten
- d. Entsorgungskosten
- e. Winterdienst
- f. Instandhaltung und Unterhaltung der Toilettenanlagen und Wirtschaftsgebäude
- g. Pachtzahlungen
- h. Instandhaltung, Unterhaltung und Neuanschaffung von Fahrzeugen, Maschinen und Kleinwerkzeugen
- i. Personal- und Verwaltungskosten

§ 6 Bestattungsgebühren

1. Grundgebühren

a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	330,00 €
b) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	690,00 €
c) Urnenbeisetzung	430,00 €
d) Urnenbeisetzung im Kolumbarium	300,00 €

§ 7 Gebühren für Umbettungen

1. Umbettung auf demselben Friedhof

a) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab **2.675,00 €**

b) Urnenbeisetzungen je Grab **899,00 €**

2. Urnenumbettung aus einem Grab in das Kolumbarium **769,00 €**

3. Urnenumbettung aus dem Kolumbarium in ein Grab **730,00 €**

4. Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof

a) Erdbestattungen von Verstorbenen vom 5. Lebensjahr an je Grab **1.985,00 €**

b) Urnenbeisetzungen je Grab **469,00 €**

5. Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof

a) Erdbestattungen von Verstorbenen vom 5. Lebensjahr an je Grab **690,00 €**

b) Urnenbeisetzungen je Grab **430,00 €**

c) Urnenbeisetzungen in das Kolumbarium **300,00 €**

§ 8 Sonstige Gebühren

1. Zustimmung zur Errichtung bzw. Änderung eines stehenden oder liegenden Grabmales **25,00 €**

2. Zulassung von Gewerbetreibenden gem. § 5 Abs. 1 der Friedhofssatzung für den Friedhof Dahlerbrück der Friedhofsträgerin und Ausstellung einer Berechtigungskarte an Gewerbetreibende gem. § 5 Abs. 6 der Friedhofssatzung für den Friedhof Dahlerbrück der Friedhofsträgerin **0,00 €**

§ 9 Öffentliche Bekanntmachung

1. Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
2. Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut durch Aushang im Schaukasten am Gemeindebüro der Ev. Kirchengemeinde Schalksmühle-Dahlerbrück, Worthstraße 2 a, 58579 Schalksmühle für die Dauer von einer Woche. Am ersten Tag des Aushangs wird in der Tageszeitung „Allgemeiner Anzeiger“ auf den Aushang hingewiesen. Mit diesem Hinweis beginnt die Bekanntmachungsfrist von einer Woche. Mit Ablauf der Bekanntmachungsfrist ist die Veröffentlichung vollzogen.

3. Die jeweils gültige Fassung der Friedhofsgebührensatzung liegt zur Einsichtnahme aus im Gemeinde-/Friedhofsbüro, Worthstraße 2 a, 58579 Schalksmühle.
4. Außerdem können die Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen zusätzlich durch Aushang und Kanzelabkündigung bekannt gemacht werden.

§ 10 Inkrafttreten

1. Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 22.11.2011 i.d.F. vom 25.06.2014 außer Kraft.

Schalksmühle, den 12.10.2017

Die Friedhofsträgerin:
Ev. Kirchengemeinde Schalksmühle-Dahlerbrück

Die Neufassung der Friedhofsgebührensatzung
wird in Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums
der Ev. Kirchengemeinde Schalksmühle-Dahlerbrück
vom 12.10.2017 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Für die §§ 4-8 (Gebührentarif) wird die Genehmigung befristet
bis zum 30.04.2021 erteilt.

Bielefeld, den 26.04.2018
(Siegel)
Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
i.V. Martin Bock
AZ.: 723.02-4120

Für eventuelle Druckfehler übernimmt die Friedhofsträgerin keine Haftung. Die kirchenaufsichtlich genehmigten Originale können zu den Öffnungszeiten im Gemeinde-/Friedhofsbüro der Ev. Kirchengemeinde Schalksmühle-Dahlerbrück, Worthstr. 2a, 58579 Schalksmühle, eingesehen werden